

---

## Rechtsprechung

### Seite

(verlinkt mit Anlagen)

1. Revision unzulässig, da nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet – Zustellung eines Beschlusses an einen Rechtsanwalt gegen Empfangsbekanntnis – für eine wirksame Zustellung gegen Empfangsbekanntnis ist entscheidend, dass das in Zustellabsicht übersandte Schriftstück vom Empfänger mit dem Willen entgegengenommen wird, es als zugestellt gegen sich gelten zu lassen – zur Bekundung des Empfangswillens reicht Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses – wirksame Zustellung setzt nicht voraus, dass das Empfangsbekanntnis auf dem üblichen gerichtlichen Vordruck abgegeben wird – Bereitschaft zur Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstücks kann auch dadurch bekundet werden, dass gegen das zuzustellende Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird – Beschluss des BSG vom 05.06.2019 – B 12 R 3/19 – DOK 182.22:182.23 [433 - 436](#)
  
2. Bewilligung einer ambulanten Reha-Leistung durch die DRV – „Rehabilitandin“ verunfallt in der Reha-Klinik – Ausrutschen vor dem Empfang – u.a. Fraktur eines Knöchels – Ablehnung eines Arbeitsunfalls durch UVT – streitige Abgrenzung zwischen Reha-Maßnahme und Nachsorgeleistung – LSG bejaht Arbeitsunfall – § 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII – Begriff des Heilmittels als Reha-Maßnahme – Bewegungsbäder und physiotherapeutische Behandlung sind Reha-Maßnahmen, keine Nachsorgeleistung – stationäre Reha zuvor wurde nicht erfolgreich abgeschlossen – Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 30.04.2020 – L 10 U 1168/17 – DOK 311.151:374.2 [437 - 445](#)
  
3. Plötzlicher Herzstillstand einer Bankangestellten nach einem Streitgespräch mit dem Stellvertreter der Abteilungsleiterin – Arbeitsunfall von BG abgelehnt – Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X blieb erfolglos – Arbeitsunfall vom LSG abgelehnt – kein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis – Streitgespräch als äußere Einwirkung genügt nicht – nur „Extremsituationen“ könnten als äußere geistig-seelische Einwirkung für die Anerkennung eines Arbeitsunfallereignisses genügen – Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 23.01.2019 – L 8 U 24/16 – DOK 370.1:374.21 [446 - 457](#)
  
4. Aufsuchen eines Umkleideraumes unmittelbar vor der Arbeit – Anziehen eines Firmen T-Shirts – Hineinstellen einer Limonadenflasche in den Spind – Flasche explodiert und verletzt die Klägerin – kein Arbeitsunfall – Handlungstendenz auf eigenwirtschaftliche Nahrungsaufnahme gerichtet – keine besonderen Umstände für eine betrieblich bedingte Nahrungsaufnahme erkennbar – Urteil des Thüringer LSG vom 04.06.2020 – L 1 U 1340/19 – DOK 374.283 [458 - 462](#)

- 
5. Hautkrebserkrankung eines Fährführers als BK 5103 anerkannt – [463 - 471](#)  
Keine Hinzurechnung der Standard-Erythemdosen (SED) zur Gesamtbelastung, denen ein Fährführer als (unversicherter) Selbständiger ausgesetzt ist – Begründung des ärztlichen Sachverständigenbeirats zur BK 5103 in diesem Sinne zu verstehen – Technische Informationen des IFA zur BK 5103 insoweit unzutreffend – Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen – Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 18.12.2019 – L 3 U 1/17 – DOK 376.3-5103
6. Anfechtung von Veränderungen der Tarifstellen im Gefahrtarif – weitgehender Ermessensspielraum des Satzungsgebers bei der Zuordnung von Gefahrtarifstellen – kein Verstoß gegen die Vorgaben der §§ 157 ff. SGB VII – auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG – Urteil des Thüringer LSG vom 12.12.2019 – L 1 U 1487/18 – DOK 523 [472 - 481](#)
7. Unfall eines 11 Jahre und 9 Monate alten Kindes auf dem Heimweg von der Schule – Kind betrat ohne Beachtung des Verkehrs die Fahrbahn – UVT verlangt Kostenersatz gemäß § 116 Abs. 1 SGB X, § 7 StVG, § 115 VVG – Haftungsquote von 75 % vom UVT in Ansatz gebracht – LG urteilte 50% Haftungsquote aus – OLG erachtet Quote von 75% als angemessen – beim Mitverschuldensanteil des Kindes sind dessen kindliche Eigenschaften zu berücksichtigen – dagegen gesteigerte Betriebsgefahr des KFZ – Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 03.01.2020 – 7 U 33/19 – DOK 750.0:750.12:751.1 [482 - 488](#)